

118. Ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung auch gegen denjenigen begründet, der die Handlung nicht selbst beging, sondern nur für die Folgen derselben civilrechtlich haftet?

II. Civilsenat. Urth. v. 3. Februar 1882 i. S. Eisenbahndirektion zu Köln (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. II. 451/81.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die erhobene Klage wird darauf gestützt, daß bei Gelegenheit der von der Beklagten unternommenen, die Legung eines zweiten Geleises bezweckenden Sprengarbeiten an der Moselbahn zwischen Pommern und Carden (Landgerichtsbezirk Koblenz) der als Arbeiter beschäftigte Kläger infolge einer durch die unverantwortliche Nachlässigkeit der Beklagten bezw. des von ihr angestellten Schachtmeisters veranlaßten Explosion eines alten mit Dynamit noch geladenen Bohrloches körperlich beschädigt worden sei.

In dieser Aufstellung wird zweifelsohne — auch die Revisionsklägerin selbst erkennt dies an — eine unerlaubte Handlung, die durch eine unverantwortliche Vernachlässigung obliegender Sorgfalt verur-

sachte Körperverletzung des Klägers, behauptet und als Rechtsgrund des Klageanspruches hingestellt.

Die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirk diese Handlung begangen worden, erscheint somit durch §. 32 C.P.D. gegeben. Wenn die Revision hiergegen auszuführen sucht, der außerordentliche Gerichtsstand dieses Paragraphen treffe nur zu, wenn der Beklagte selbst gegen das Gesetz (absichtlich oder aus Unachtsamkeit) gefehlt habe, nicht aber, wenn er, wie hier, nur für die civilrechtlichen Folgen des Delictes nach einer rein positiven und singulären Gesetzesbestimmung aufzukommen habe, so trägt sie eine Unterscheidung in das Gesetz hinein, zu welcher weder dessen Wortfassung noch die Natur der Sache berechtigt, die aber durch den Grund des Gesetzes sogar als ausgeschlossen erscheinen muß. Daß es für den Begriff der Natur der Klage einen Unterschied mache, ob der durch eine unerlaubte Handlung erzeugte Ersatzanspruch gegen denjenigen, welcher bewandten Umständen nach auch einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt, oder aber gegen eine Person, die nur für die civilrechtlichen Folgen belangt werden kann, eingeklagt wird, ist nicht anzuerkennen. Wenn auch in dem letzteren Falle außer dem Delicte des unmittelbaren Urhebers desselben noch ein weiteres Moment, ein besonderes Verhältnis desselben zu dem Beklagten, zur Begründung der Klage erfordert wird, so liegt doch in diesem hinzukommenden Momente lediglich das Motiv, welches den Gesetzgeber bestimmt hat, für die (civilrechtlichen) Folgen des Delictes auch den Beklagten verantwortlich zu machen, die Klage aus dem Delicte auch gegen diesen Beklagten einzuräumen, die Natur des den Charakter der Klage bestimmenden Fundamentes bleibt aber unverändert. Schon vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ward die Verpflichtung aus §. 2 des Haftpflichtgesetzes (im Gegensatz zu der aus §. 1 daselbst) von der Rechtsprechung und in der Doktrin als eine Delictobligation oder näher: als obligatio quasi ex delicto erachtet und das forum delicti commissi wenn nicht ausschließlich, so doch in elektiver Konkurrenz mit dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes des Beklagten für begründet erklärt.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s vom 24. Januar 1874 Bd. 16 S.

4. 6; Eger, das Reichshaftpflichtgesetz S. 217, 477.

Die Klage aus §. 2 a. a. O. richtet sich aber gerade nicht gegen den Urheber des Delictes, sondern nur gegen den Betriebsunternehmer, und

die vorliegende, auf Art. 1384 Code civil gestützte Klage ist in der hier fraglichen Hinsicht, bezüglich der Zuständigkeitsfrage, dieselbe wie die aus §. 2 des Haftpflichtgesetzes. Vollends entscheidend ist aber der Grund des Gesetzes. Der Gerichtsstand des §. 32 C.P.D. ist — analog wie der dingliche Gerichtsstand — schlechthin durch die Objektivität des Klagefundamentes: unerlaubte Handlung, bestimmt, und dies zwar aus dem legislatorischen Gedanken, daß die prozessuale Feststellung des Klagefundamentes gerade bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke die Handlung begangen worden ist, am besten, sichersten und mit den geringsten Kosten erfolgen könne. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte es aber, wie schon der Berufungsrichter zutreffend geltend gemacht und ausgeführt hat, durchaus unerheblich erscheinen, gegen wen aus der betreffenden Handlung bezw. Unterlassung der civilrechtliche Anspruch erhoben wird.“